Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in Schleswig-Holstein
im Bund der Freien Waldorfschulen

Vorstand

Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in Schleswig-Holstein e.V.
Rudolf-Steiner-Weg 2
24109 Kiel

info@waldorf-sh.de
www.waldorf-sh.de

Eingetragener gemeinnütziger
Verein (e.V.)
Amtsgericht Kiel
Geschäftsnummer
VR 6383 KI

GLS Gemeinschaftsbank Bochum
IBAN: DE68 4306 0967 0030 0791 00
BIC: GENODEM1GLS

Thomas Felmy
Fon +49 (431) 8006814
E-Mail felmy@waldorf-sh.de

Kiel, 09.04.2021

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen
in Schleswig-Holstein e.V. • Rudolf-Steiner-Weg 2 • 24109 Kiel

Ole Schmidt
Bildungsausschuss des
Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5663

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Drucksache 19/2679

Sehr geehrter Herr Knöfler,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schmidt,

haben Sie herzlichen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu oben näher benanntem Schulgesetzentwurf, der wir ja bereits im November 2020 gerne nachgekommen sind. Insofern finden Sie hier neuerlich unseren Text, den wir um einige Gesichtspunkte erweitert haben.

1. Ganz generell können wir uns redaktionell und inhaltlich die Reduzierung auf das „Bildungsangebot“ statt des ergänzend nun begrifflich wieder eingeführten Wortes „Erziehungsauftrag“ nach wie vor gut vorstellen, zumal im Folgenden mit den verlängerten Schulausschlusszeiten (§25) ja auch „Erziehungsmaßnahmen“ (§11, Absatz 4) ein von uns eher gewünschtes pädagogisches Vorgehen in solchen Fällen deutlich in den Hintergrund drängt.

2. Grundsätzlich votieren wir ja nach wie vor für ein **„Recht auf Schule“** statt der gängigen „Schulpflicht“ (siehe §11, Absatz 2, „Aufgrund des Schulverhältnisses sind die Schülerin und der Schüler berechtigt *und verpflichtet,* am Unterricht teilzunehmen...) und vermissen im Folgenden Schülerrechte, lesen dafür in weiten Teilen nur von Verpflichtungen. Das Gleiche gilt auch für das Eltern- und Schüler*innen-**„Recht auf freie Schulwahl**“, dem die „Aufnahmemöglichkeit aus Gründen einer gleichmäßigen Auslastung von Schulen“ (§24 Absatz 1) diametral entgegensteht.

3. Wir begrüßen dagegen wie bisher ausdrücklich „**Nachteilsausgleich**“ und „**Notenschutz**“ in Schuljahres- und Abschlusszeugnissen (§16, Absatz 3).

4. Zu §25, **Maßnahmen bei Konflikten.**.., Absatz 2, Satz 2: siehe Anmerkungen zu §11, Absatz 4 (siehe unseren ersten Absatz).

5. In § 30, Absatz 1, Satz 1, ist von sogenannten **Schülerkennnummern** die Rede, von der wir nicht wissen, ob diese Maßnahme auch die Schulen in freier Trägerschaft betrifft. Wenn dem so sei, muss unserer Ansicht nach damit auch die Verpflichtung der freien Schulen vom Tisch sein, die sie zwingt, jährliche Überprüfungen der Meldedaten der Schüler*innen vornehmen zu müssen, um nach einem Umzug in benachbarte Bundesländer die Refinanzierung nicht zu gefährden. Diese hoheitliche Aufgabe, die sich ja folgerichtig auch durch die Anforderung des Schullastenausgleichs des MBWK an die Kommunen für die Schüler*innen an Schulen in freier Trägerschaft ergibt, sollte unsere Schulen dann auch von der staatlichen Aufgabe der Überprüfung von Wohnsitzen entlasten.

6. Zur **Schulentwicklungsplanung** (§ 51) bitten wir das MBWK um Unterstützung mit Blick auf die Einbeziehung der Schulen in freier Trägerschaft, bis heute sind nicht alle Schulstandorte unserer Landesarbeitsgemeinschaft immer angefragt, wenn es um weiterführende Schulentwicklungsplanung geht.

7. Die in § 115 Absatz 1 vorgesehene Änderung, die **Genehmigung einer Schule in freier Trägerschaft** zum Beginn eines Schuljahres nur zu erteilen, wenn der Antrag mindestens ein halbes Jahr vorab eingereicht wird, begrüßen wir aus der Sicht der Landesarbeits-gemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Schleswig-Holstein durchaus, um auch ein aus unserer Sicht geregeltes Verfahren bei Neugründungen von Waldorfschulen sicherzustellen.

Zu den **Fragen der SPD-Fraktion**:

Zu 1.: Auch wir wünschen uns eine klare rechtliche Regelung bezüglich Digitalisierung von Unterrichten und Distanzlernen

Zu 2.: Nein.

Zu 3.: Diese hier vorgenommene Differenzierung betrifft uns nicht.

Mit herzlichen Grüßen aus dem LAG Vorstand,

Thomas Felmy
Geschäftsführung